

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : physioswiss - Schweizer Physiotherapie Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : physioswiss

Adresse : Centralstr. 8b, 6210 Sursee

Kontaktperson : Cornelia Furrer

Telefon : 041 926 69 69

E-Mail : cornelia.furrer@physioswiss.ch

Datum : 18.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	5
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	8
Entwurf Registerverordnung GesBG	9
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	11
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	12
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	13

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
physioswiss	Wir danken für die Gelegenheit, zum Ausführungsrecht Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie zu den damit einhergehenden Teilrevisionen Stellung nehmen zu können. Zu letzteren haben wir keine Bemerkungen, unsere Kommentare und Anpassungsvorschläge konzentrieren sich auf die Gesundheitsberufekompetenzverordnung, die Registerverordnung GesBG und auf die Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung GesBAV.
physioswiss	<p>Physioswiss begrüsst die Gesundheitsberufekompetenzverordnung, sie trägt zu mehr Patientensicherheit bei. Uns ist eine kontinuierliche Entwicklung des Berufsprofils hinsichtlich des Versorgungsbedarfs für die Schweizer Bevölkerung mittels Physiotherapie ein wichtiges Anliegen. Wir begrüssen es daher, als Berufsverband eine Anpassung der berufsspezifischen Kompetenzen initiieren zu können.</p> <p>Es ist wichtig, dass als Tätigkeiten von Physiotherapeuten im Artikel 3 nicht einzig die Untersuchung und Behandlung, sondern auch die ANAMNESE erwähnt wird. Die Anamnese ist eine zentrale Kompetenz der Physiotherapie und Voraussetzung für eine erfolgreiche Untersuchung und Behandlung.</p> <p>Weiter testen, analysieren und behandeln Physiotherapeuten nicht nur die Funktion, Bewegung und den Schmerz (wie in Artikel 3 erwähnt), sondern auch die AKTIVITÄT. Physiotherapeuten behandeln beispielsweise auch gelähmte Patienten, die partiell keine Funktionsmöglichkeiten mehr haben, jedoch sehr wohl noch über eine Muskelaktivität verfügen (zu hohe oder zu tiefe Muskelspannung). Auch die Muskelaktivität kann mit physiotherapeutischen Massnahmen beeinflusst werden, was zu Schmerzminderung und Initiierung der Funktion führt.</p> <p>Physioswiss bemängelt als wichtigsten Punkt die gesonderten Formulierungen für die Untersuchung respektive für die Behandlung im Artikel 3. Diese beiden Interventionen lassen sich in der Realität häufig nicht trennen. Die künstliche Trennung führte dazu, dass die einzelnen Bst. im Artikel teilweise unvollständig sind und Ergänzungsanträge von physioswiss nötig macht.</p>
physioswiss	<p>Die Registerverordnung GesBG bietet die Möglichkeit, eine umfassende Datenbasis zu erstellen für die Information, statistische Zwecke und die Qualitätssicherung. Physioswiss sieht jedoch 3 problematische Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das gleichzeitige Führen von 2 Registern, dem neuen GesReg und dem bestehenden NAREG. Dies fördert sowohl Doppelspurigkeiten wie auch die Fehleranfälligkeit und verursacht unnötige Kosten. - das Sicherstellen eines stets aktuellen GesReg. Die Verordnung klärt die Verpflichtung zu wenig, das GesReg effizient zu unterhalten, - die Unsicherheit bezüglich dem Zugang zu den Daten. Es besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung von wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens, da nicht abzuschätzen ist, wie die Regelung betreffend dem Zugang der Daten interpretiert werden wird.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

physioswiss	Die Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung GesBAV findet physioswiss grundsätzlich gelungen: mit ihr werden ausländische Abschlüsse nicht diskriminiert und es wird gleichzeitig verhindert, dass Schweizer Abschlüsse unterwandert werden können.
-------------	---

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	3		a	Wir beantragen folgende Ergänzung (in Grossbuchstaben): "die Verantwortung für den GESAMTEN physiotherapeutischen Prozess von zu behandelnden Personen aller Altersgruppen zu übernehmen und die physiotherapeutische Versorgung zu koordinieren;"
physioswiss	3		b	Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben): "mittels visueller und taktil-kinästhetischer Wahrnehmung SOWIE UNTERSTÜTZENDER TECHNOLOGIEN die physiotherapeutischen ANAMNESEN, Untersuchungen UND BEHANDLUNGEN durchzuführen;" Begründung: 1. Technologien können in der Untersuchung, in der Behandlung sowie auch zur Unterstützung bei der Veränderung des Bewegungsverhaltens zur Anwendung kommen. 2. In der Physiotherapie lassen sich Untersuchung und Behandlung häufig nicht trennen. So ist z.B. die taktil-kinästhetische Wahrnehmung sowohl Bestandteil der Untersuchung wie der Behandlung. Vgl. auch Anregung zu Art.3 Abs. e; die Absätze b) und e) können in einem Absatz zusammengefasst werden. 3. Die Tätigkeiten von Physiotherapeuten erschöpfen sich nicht in Untersuchung und Behandlung. Die Anamnese muss als eigenständige Tätigkeit und zentrale Kompetenz der Physiotherapie erwähnt werden, da sie Voraussetzung ist für eine erfolgreiche Untersuchung und Behandlung.
physioswiss	3		c	Wir beantragen folgende Ergänzung (in Grossbuchstaben): "mittels Befragung und Testung Funktions-, AKTIVITÄTS-, Bewegungs- und Schmerzanalysen durchzuführen um die physiotherapeutischen Diagnosen und Prognosen abzuleiten;" Begründung: Die Aktivitätsanalyse gehört genau so wie die andern Analysen zum Repertoire der Physiotherapie. Physiotherapeuten analysieren und behandeln beispielsweise auch gelähmte Patienten, die partiell keine Funktions- und Bewegungsmöglichkeiten mehr haben, jedoch sehr wohl noch über eine Muskelaktivität verfügen (zu hohe oder zu tiefe Muskelspannung). Diese kann mittels physiotherapeutischer Massnahmen beeinflusst werden, was zu Schmerzminderung

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				und zur Initiierung der Funktion führen kann.
physioswiss	3		e	Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben): "physiotherapeutische UNTERSUCHUNGEN UND Behandlungen vorzunehmen durch Anwendung von manuellen Techniken, Fazilitation von Bewegung, therapeutischen Trainingselementen, ANPASSUNG VON HILFSMITTELN SOWIE UNTERSTÜTZENDEN TECHNOLOGIEN;" Begründung: 1. Technologien können in der Untersuchung, in der Behandlung sowie auch zur Unterstützung bei der Veränderung des Bewegungsverhaltens zur Anwendung kommen. 2. In der Physiotherapie lassen sich Untersuchung und Behandlung häufig nicht trennen. Vgl. auch Anregung zu Art.3 Abs. b; die Absätze b) und e) können in einem Absatz zusammengefasst werden.
physioswiss	3		f	Wir beantragen folgende Umformulierung (in Grossbuchstaben): "unter Einbezug von bewegungsunterstützenden Technologien Menschen mit akuten oder chronischen Beeinträchtigungen bei der Veränderung DER FUNKTION, DER AKTIVITÄT UND des Bewegungsverhaltens zu unterstützen UND DABEI EVIDENZBASIERTE ETABLIERTE TRAININGSTHERAPEUTISCHE METHODEN UND TECHNOLOGISCHE MASSNAHMEN INDIVIDUELL UND ANGEMESSEN EINZUSETZEN;" Begründung: Die umfassendere Formulierung ist nötig, weil die Anwendung evidenzbasierter trainingstherapeutischer Methoden und technologischer Massnahmen mehr beinhaltet als nur bewegungsunterstützende Massnahmen (zum Beispiel auch die Verbesserung der pulmonalen Belastbarkeit).
physioswiss	3		h	Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben): "mittels verbaler, nonverbaler und taktiler Kommunikation EINE THERAPEUTISCHE BEZIEHUNG AUFZUBAUEN, MITTELS INSTRUKTION UND Beratung den physiotherapeutischen Prozess wirksam zu unterstützen UND DIE ZU BEHANDELNDEN PERSONEN IN IHRER EIGENVERANTWORTUNG ZU STÄRKEN;" Begründung: Beziehungsaufbau ist in der Arbeit der Physiotherapie eine zentrale Kompetenz und wie die Übernahme von Eigenverantwortung zentral für den Behandlungserfolg.
physioswiss	3		i	Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben):

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				<p>"klinisch relevantes und aktuelles Erfahrungs-, Forschungs- und Kontextwissen aus der Physiotherapiewissenschaft und den Bezugswissenschaften anzuwenden, EVIDENZBEDARF IM BEREICH PHYSIOTHERAPIE ZU ERKENNEN, SICH AN DER BEANTWORTUNG ENTSPRECHENDER FORSCHUNGSFRAGEN ZU BETEILIGEN UND IHRE KLINISCHE ERFAHRUNG ZU NUTZEN, UM DIE WIRKUNGSVOLLE UMSEZUNG DER ERKENNTNISSE IN DER PHYSIOTHERAPEUTISCHEN PRAXIS ZU UNTERSTÜTZEN;"</p> <p>Begründung: Physiotherapeuten sind aufgrund ihrer Ausbildung befähigt, nicht nur Forschungswissen etc. anzuwenden, sondern auch Bedarf zu erkennen, sich an Forschung zu beteiligen und den Transfer von Erkenntnissen in die Praxis zu fördern.</p>
physioswiss	3		k	<p>Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben):</p> <p>"in interprofessionellen Teams EFFIZIENT UND EFFEKTIV ZU ARBEITEN SOWIE die physiotherapeutische Sichtweise einzubringen UND ZU VERTRETEN"</p> <p>Begründung: Um die Patientensicherheit und den Patientenschutz zu gewährleisten sowie für eine zielgerichtete Behandlung ist eine effektive interprofessionelle Zusammenarbeit zentral. In einem interprofessionellen Setting muss die Physiotherapie mehr Verantwortung übernehmen und nicht nur ihre Sichtweise einbringen.</p>
physioswiss	9	3		<p>Physioswiss begrüsst es, als Berufsverband eine Anpassung der berufsspezifischen Kompetenzen initiieren zu können. Physioswiss ist eine kontinuierlicher Entwicklung des Berufsprofils hinsichtlich des Versorgungsbedarfs für die Schweizer Bevölkerung mittels Physiotherapie ein wichtiges Anliegen. Auch dass Anpassungen jederzeit initiiert werden können, unterstützt physioswiss. Dies ist unabdingbar angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der Rollen der verschiedenen Berufsgruppen und - damit verbunden - der Berufsprofile.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	Kap. 2 / Art. 1	Physioswiss begrüsst, dass die in der Verordnung enthaltenen Kompetenzen nicht abschliessend dargestellt werden. Dadurch wird die ständige Weiterentwicklung der Berufsprofile ermöglicht, um sie dem sich wandelnden Bedarf der Gesundheitsversorgung anzupassen.
physioswiss	Kap. 2 / Art. 3 / Bst. d	Wir beantragen folgende Ergänzungen (in Grossbuchstaben): Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten formulieren kurz- oder längerfristige Zielsetzungen im Bereich von FUNKTIONSVORBESSERUNGEN, AKTIVITÄTS-, Bewegungs- und Verhaltensänderungen SOWIE SCHMERZMINDERUNG. Begründung: Physiotherapeuten testen, analysieren und behandeln nicht einzig die Bewegung und das Verhalten, sondern ebenso die Funktion, die Aktivität und den Schmerz. Entsprechend formulieren sie bei Bedarf zu all diesen Bereichen kurz- oder längerfristige Ziele (vgl. Begründung Art. 3 Bst. c).

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	3	4		<p>Wir beantragen folgende Umformulierung (in Grossbuchstaben):</p> <p>Die Einzelheiten DER LEISTUNGSVEREINBARUNG betreffend die Registerführung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen BAG und dem SRK geregelt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hier geht es nicht einzig um die Erfüllung von Aufgaben, sondern ebenso um eine effiziente und dienstleistungsorientierte Leistungserbringung.</p>
physioswiss	5	1	e	<p>Aus Gründen des Daten- und Personenschutzes findet es physioswiss bedenklich, wenn die AHV-Nr. erfasst wird.</p>
physioswiss	5	1	f	<p>Wir beantragen folgende Anpassung:</p> <p>Anpassung 1: Ergänzend zu den Titelinhabern gemäss Art. 12 Abs. 2 GesBG sollen auch alle Inhaber von altrechtlichen Titeln ohne Berufsausübungsbewilligung ins GesReg aufgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Nur so erfüllt das GesReg seinen Zweck: Es ist dann vollständig und gibt eine umfassende Übersicht über die ausgebildeten Physiotherapeuten. Ist ein relevanter Teil der Berufsgruppen nicht im GesReg enthalten, werden statistische Auswertungen, die sich auf das GesReg abstützen, keine valide Ergebnisse sondern Falschaussagen produzieren.</p> <p>2. Das parallele Führen eines GesReg und des NAREG für die Berufsgruppe der Physiotherapeuten führt zu Doppelspurigkeiten, ist eine zusätzliche Fehlerquelle und führt zu Verwirrung. Dies kann vermieden werden, indem für die Physiotherapeuten das NAREG ins GesReg überführt und danach aufgelöst wird.</p>
physioswiss	9			<p>Wir beantragen, den Artikel mit einem Abs. 3 zu ergänzen (in Grossbuchstaben):</p> <p>DAS GesReg IST EIN AKTIVES REGISTER. DAS SRK STELLT SICHER, DASS DIE IM REGISTER EINGETRAGENEN DATEN AKTUELL SIND.</p> <p>Begründung:</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				Die explizite Erwähnung des Unterhalts des Registers ist nötig, da es sich um eine ganz zentrale Aufgabe einer Registerführung handelt. Es reicht nicht, wenn das SRK sicherstellt, dass richtige und vollständige Daten eingetragen sind. Das SRK muss das Register auch bewirtschaften.
physioswiss	11	1		Es ist nicht abzuschätzen, wie die Regelung zum Zugang der Daten interpretiert werden wird. Es besteht auf jeden Fall die Gefahr einer Ungleichbehandlung von wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens.
physioswiss	18	1		Es muss garantiert werden, dass für die Gesundheitsfachpersonen nebst der einmalig zu bezahlenden Gebühr von CHF 130 keine weiteren Gebühren anfallen, beispielsweise weder für Änderungen noch für das Löschen von Einträgen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	Kap. 2 / Art. 3 / Abs. 1	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung am Schluss des 1. Abschnitts:</p> <p>FÜR DIE PHYSIOTHERAPIE WERDEN ERGÄNZEND ZU DEN TITELINHABERN GEMÄSS ART. 12 ABS. 2 GESBG AUCH ALLE INHABER VON ALTRECHTLICHEN TITELN OHNE BERUFSAUSÜBUNGSBEWILLIGUNG INS GESREG AUFGENOMMEN. DAS NAREG WIRD FÜR DIESE BERUFSGRUPPE GELÖSCHT.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Nur so erfüllt das GesReg seinen Zweck: Es ist dann vollständig und gibt eine umfassende Übersicht über die ausgebildeten Physiotherapeuten. Ist ein relevanter Teil der Berufsgruppen nicht im GesReg enthalten, werden statistische Auswertungen, die sich auf das GesReg abstützen, keine valide Ergebnisse sondern Falschaussagen produzieren.</p> <p>2. Das parallele Führen eines GesReg und des NAREG für die Berufsgruppe der Physiotherapeuten führt zu Doppelspurigkeiten, ist eine zusätzliche Fehlerquelle und führt zu Verwirrung.</p>
physioswiss	Kap. 3 / Kantone	<p>Es dürfen keine zusätzlichen Kosten auf die Gesundheitsfachpersonen abgewälzt werden indem sichergestellt wird, dass die Verpflichtung des Bundes und der Kantone, allfällige Fehlbeträge zu übernehmen, in jedem Fall greift.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	2	1		<p>Das SRK mit seiner langjährigen Erfahrung und Kompetenz ist die adäquate Stelle für die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Jedoch muss die Effizienz gesteigert werden, u.a. mit adäquaten Prozessen. Im Bereich der Physiotherapie soll z.B. überlegt werden, bei bekannten und bereits vielfach SRK-anerkannten ausländischen Bildungsgängen keine Einzelfallprüfung mehr vorzunehmen. In diesen Fällen soll es für die SRK-Anerkennung reichen, das Diplom-Zertifikat zu unterbreiten. Dazu kommt eine regelmässige Überprüfung des Bildungsganges (evt. in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband).</p> <p>Um den Wissensaustausch und die Effizienz zu fördern fordert physioswiss einen Begleitausschuss mit Mitgliedern aus den Berufsverbänden.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
physioswiss	Kap. 2 / Abschn. 2 / Art. 6-10	physioswiss begrüsst, dass für Inhaber von altrechtlichen SRK-Diplomen keine Nachqualifikationen verlangt werden für eine Berufstätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung.
physioswiss	Kap 2 / Absch. 3	<p>physioswiss begrüsst die zwei ausgeführten Grundgedanken als Ausgangspunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsfachpersonen, die heute in den Kantonen ohne Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, sollen nicht aus ihrer bisherigen Funktion verdrängt werden - Für bisher in eigener fachlicher Verantwortung tätige Fachpersonen soll keine Nachqualifizierung nötig sein.